



Satzung

Verein zur Förderung der Friedensarbeit von pax christi im Erzbistum Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Friedensarbeit von pax christi im Erzbistum Köln e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln als rechtsfähiger Verein eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 AO Nr. 13.

2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, für die Übernahme der Anstellungsträgerschaft für eine Personalstelle einer Friedensreferentin / eines Friedensreferenten, die Beschaffung der diese Stelle betreffenden Personal- und Sachkosten und die Bereitstellung eines Büros
- b. die Einrichtung von Orten der Friedensbegegnung
- c. die Förderung von Informations-, Bildungs- und Aktionsangeboten
- d. die Förderung von Gottesdienst- und Gebetsangeboten
- e. die Förderung von Begegnungs- und Versöhnungsarbeit sowie des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer
- f. die Förderung der Ethik des Friedens durch Gewaltüberwindung und Förderung von gewaltfreier Kommunikation und gewaltfreiem Handeln.

3

Daneben kann der Verein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen, die dem Zweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen - insbesondere der Internationalen Katholischen Friedensbewegung „pax christi - Deutsche Sektion e.V.“ im Diözesanverband Köln.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt weder für sich noch für seine Mitglieder irgendeinen materiellen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Inhaber*innen von sonstigen Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig oder für ihre Tätigkeit unentgeltlich freigestellt. Angemessene Auslagen dürfen erstattet werden.

6

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pax christi - Deutsche Sektion e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 ihrer Satzung für die Arbeit des pax christi - Diözesanverbands Köln zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1

Mitglieder des Fördervereins können nur natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und Aufgaben der pax christi Bewegung bejahen, die Satzung anerkennen und sich in ihrem Sinne betätigen.

2

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Fördervereins schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3

Mitgliedsbeiträge können entsprechend einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben werden.

4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist
- c. durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie bestimmt den Rahmen der Arbeit und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds zu beurkunden.

5

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens enthalten muss:

- a. Ort und Tag der Versammlung
- b. die Bezeichnung von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in
- c. die Zahl der anwesenden Mitglieder
- d. die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
- e. die endgültige Tagesordnung
- f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- g. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen.

Das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau wiederzugeben. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Zuname und Wohnort zu bezeichnen.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten oder neu gefassten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.

Die Einladung samt vorläufiger Tagesordnung und Teilnehmerliste werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Das Protokoll ist von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen: Erste*r Vorsitzende*r, Stellvertretende*r Vorsitzende*r und Kassenführer*in sowie bis zu vier Beisitzer*innen. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder von pax christi sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Erste Vorsitzende des Fördervereins.

2

Der von der Diözesanversammlung der Internationalen Katholischen Friedensbewegung pax christi - Deutsche Sektion e.V. im Erzbistum Köln gewählte Diözesanvorstand benennt eine Person als Beisitzer*in in den Vorstand des Fördervereins. Diese Person muss pax christi-Mitglied sein, sie muss nicht selbst Mitglied des Fördervereins sein. Sie hat Stimmrecht. Das Stimmrecht erlischt, wenn die Benennung durch den Diözesanvorstand beendet wird.

Falls der Diözesanvorstand keine Person benennt oder auf sein Benennungsrecht verzichtet, bleibt dieser Sitz vorläufig unbesetzt.

Die Mitglieder des pax christi-Diözesanvorstands Köln können im Vorstand des Fördervereins ausschließlich als Beisitzer vertreten sein.

3

Der Vorstand des Fördervereins wird von den Mitgliedern jeweils für drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann während der Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

4

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit seiner Vertretung eine*n Geschäftsführer*in zu bestellen.

5

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds zu beurkunden.

6

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind berechtigt: Erste*r Vorsitzende*r, Stellvertretende*r Vorsitzende*r und Kassenführer*in. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Geschäftsführung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenbestand sind einmal jährlich von zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer*innen haben in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach dem Ergebnis dieses Berichtes, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. Januar 2018 in Köln